

Allgemeine Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten in Ergänzung und vorrangig zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers für alle Montagen, die er im Zusammenhang mit sonstigen Lieferungen und Leistungen für den Käufer übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Montagepreis

Die Montage wird nach Zeit und Aufwand berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Die erbrachten Arbeitsstunden sind den Monteuren täglich zu bescheinigen, wenn das Widerspruchsrecht an der Kostenaufstellung gewahrt bleiben soll.

III. Mitwirkung des Bestellers

Der Käufer hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über besondere Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Verkäufer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

IV. Technische Hilfeleistung des Käufers

1. Der Käufer muss gewährleisten und die Baustelle so einrichten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals beginnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, werden sie dem Käufer rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
2. Der Käufer ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Mauer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Für die Hilfskräfte übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kräne, Kompressoren) sowie der hierfür erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe.
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- e) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

3. Kommt der Käufer seinen Pflichten nicht nach, so ist der Verkäufer nach Mahnung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Käufer obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

V. Pläne und Unterlagen

Pläne und technische Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss aushändigt werden und zur Herstellung des Liefergegenstands oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekannt geben.

VI. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Käufer bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so wird soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, die vereinbarte Montagefrist angemessen verlängert; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände während des Verzugs des Verkäufers eintreten.

3. Erwächst dem Käufer nachweisbar infolge des Verzugs ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
4. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist er berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage.

VII. Abnahme

1. Der Käufer ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so beseitigt der Verkäufer den Mangel. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Käufers unerheblich ist, oder auf einem Umstand beruht, der dem Käufer zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Käufer die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so gilt die Abnahme mit Ingebrauchnahme der Anlage durch den Käufer, spätestens aber nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Mängelhaftung für solche vom Käufer erkannten und erkennbaren Mängel, deren Geltendmachung sich der Käufer nicht bei der Abnahme schriftlich vorbehalten hat.

VIII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Rechte des Käufers aus Mängeln der gelieferten Ware und aus Fehlern bei und aus der Montage richten sich ausschließlich nach den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers.
2. Rechte des Käufers aus Mängeln verjähren ein Jahr nach Abnahme. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer die Leistungen des Verkäufers nicht innerhalb einer von diesem bestimmten Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Hiervon unberührt bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür.